

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0141/2025  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.05.2025	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### **Förderung der Flexibilisierung gemäß § 48 KiBiz für das Kindergartenjahr 2025/2026**

#### **Beschlussvorschlag:**

Den Anträgen der FRÖBEL Bildung und Erziehung GmbH für die Kindertagesstätte „Lehmpöhle“ sowie den Familienzentren ZAK und „Pusteblume“ auf Förderung der Flexibilisierung gemäß § 48 KiBiz für das Kindergartenjahr 2025/26 in Höhe von 8.011,00 €, wird zugestimmt.

## Kurzzusammenfassung:

### Kurzbegründung:

Nicht notwendig

### Risikobewertung:

Nicht notwendig

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

### Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>	x				
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>	x				
<b>außerplanmäßig:</b>					

### Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

## Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
<b>planmäßig</b>	x		
<b>außerplanmäßig:</b>			
<b>kurzfristig:</b>			
<b>mittelfristig:</b>			
<b>langfristig:</b>			

### Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Gemäß § 48 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -KiBiz- gewährt das Land jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf der Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1.

Für das Kindergartenjahr 2025/26 wurde für insgesamt drei Kindertagesstätten ein Antrag gestellt. Dieser bezieht sich auf den folgenden Paragraphen:

### **§ 48 Absatz (1) 4. „bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger schließen“**

1. 513 FRÖBEL Kindertagesstätte „Lehmpöhle“ (15 Schließstage)
2. 532 FRÖBEL Familienzentrum ZAK (15 Schließstage)
3. 642 FRÖBEL Familienzentrum „Pustebume“ (15 Schließstage)

Die FRÖBEL Kindertageseinrichtungen ZAK, Pustebume und Lehmpöhle schließen jeweils an 15 Tagen im Jahr.

Hiermit geht ein erhöhter personeller Aufwand einher, da die Mitarbeitenden aufgrund der insgesamt wenigen Schließtage der Einrichtungen, ihre Urlaubstage oft auch während des laufenden Kita-Betriebes nehmen.

Bei der Ermittlung der Höhe der Zuschüsse werden die Gesamtbetriebskosten jeder Einrichtung durch 365 Tage geteilt. Da ab 15 Schließtagen ein Zuschuss gewährt wird, bekommen die FRÖBEL Einrichtungen jeweils einen Zuschuss für einen Tag:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. 513 FRÖBEL Kindertagesstätte „Lehmpöhle“ | 2770,13 Euro  |
| 2. 532 FRÖBEL Familienzentrum „ZAK“         | 2868,54 Euro  |
| 3. 642 FRÖBEL Familienzentrum „Pustebume“   | 2372,32 Euro. |

Insgesamt wird somit eine Förderung in Höhe von 8010,99 Euro gewährt.

Laut KiBiz sind in der Gesamtförderung von 8011 € Landesmittel in Höhe von 6409,00 € enthalten. Gemäß §48 Abs. 3 ist Voraussetzung für den Zuschuss nach Abs.1, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung um 25% an die Träger der Kindertagesstätten weiterleitet. Daher muss die Stadt Bergisch Gladbach einen Anteil von 1602,00 € zahlen.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2025 bereit und werden für den Haushalt 2026 beantragt (5/12 in 2025 und 7/12 in 2026)